

# AGB-Veranstaltung

eREZEPT  
READY

★★★★★

WILLKOMMEN  
IN DER ZUKUNFT

NOVENTI

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NOVENTI Health SE (im Folgenden: FIRMA)

für Veranstaltungen der NOVENTI Academy

### 1. Anmeldung

Die Anmeldung zu Veranstaltungen der FIRMA erfolgt formlos schriftlich, einem von der FIRMA herausgegebenen Anmeldeformular oder Online über die awinta-Webseite. Anzugeben sind Vor- und Zuname des Teilnehmers, der Inhaber der Apotheke mit Anschrift und/oder Kundennummer, die Veranstaltungsnummer und/oder der Veranstaltungstitel mit Datum und Ort. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie mit Unterschrift versehen ist und der FIRMA auf dem Postweg, per Fax, per e-Mail oder über die Webseite zugeht. Erfolgt die Anmeldung Online, ist zusätzlich e-Mail Adresse des Teilnehmers anzugeben.

### 2. Buchung

Die Einbuchung der Teilnehmer in eine Veranstaltung erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. In den Fällen, in denen eine Veranstaltung bei Anmeldungseingang bereits ausgebucht ist oder nicht in der bekannt gegebenen Form stattfinden kann, teilt die FIRMA dies dem Anmeldenden unverzüglich mit. Wenn möglich, werden eine Ersatzveranstaltung und/oder ein Wiederholungstermin offeriert.

### 3. Eingangs- und Anmeldebestätigung

Bei Eingang einer Anmeldung zu einer Veranstaltung der FIRMA, erhält der Teilnehmer eine Eingangsbestätigung, welche noch nicht als Anmeldebestätigung gilt. Diese erhält der Teilnehmer erst bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung. Die Anmeldebestätigung berechtigt den Teilnehmer, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen. Sie ist bei der Veranstaltung auf Nachfrage vorzulegen. Meldet sich der Teilnehmer Online zu einem Seminar an, gilt die Zusendung des Zugangslinks zur Online-Veranstaltung (= „Webinar“) als Anmeldebestätigung.

### 4. Gebühren

Die Rechnung wird zusammen mit der Anmeldebestätigung ausgestellt und mit dieser versendet. Bei Online-Veranstaltungen wird die Rechnung eine Woche vor Veranstaltung versendet. Die ausgewiesene Veranstaltungsgebühr ist zuzüglich Mehrwertsteuer direkt und ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Seminarende die Zahlung bewirkt hat. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der FIRMA. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN werden diesem Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn die FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt. Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 5. Rücktritt von Veranstaltungen

Tritt ein Teilnehmer von seiner Anmeldung zu einer Präsenz-Veranstaltung zurück, so ist dies bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von 14 bis 7 Tagen vor Veranstaltungs-

beginn wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 50 % der Veranstaltungsgebühr erhoben. Erfolgt der Rücktritt 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder später, wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig. Dies gilt auch im Falle des Nicht-Erscheinens zur Veranstaltung. Wird ein Ersatzteilnehmer gestellt, fallen keine Stornierungsgebühren an. Der Rücktritt muss schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder e-Mail erfolgen. Die Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittserklärung bei der FIRMA. Bei einer Online-Veranstaltung kann ein Teilnehmer bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zurücktreten. Die Absage muss schriftlich per E-Mail erfolgen oder der Teilnehmer storniert sich selbst aus dem Webinar. Er kann jedoch einen Ersatzteilnehmer stellen, Bei der Stornierung aller Teilnehmer unter 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn fallen für die Apotheke die kompletten Seminargebühren an.

### 6. Wechsel von Referenten

Die FIRMA behält sich vor, im Falle des kurzfristigen Ausfalls von Referenten aus Krankheits- oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen, einen Ersatzreferenten zu stellen und/oder den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zu ändern, um eine ansonsten notwendige Absage der Veranstaltung zu vermeiden.

### 7. Veranstaltungsabsage, Haftung

Ist die FIRMA gezwungen, eine Veranstaltung aus unvorhergesehenen Gründen wie Ausfall des Referenten, ungenügender Beteiligung durch Stornierungen oder sonstigen organisatorischen Gründen abzusagen, teilt sie dies den Teilnehmern unverzüglich mit. Die bezahlte Teilnehmergebühr wird dann umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschadens - sind ausgeschlossen. Die FIRMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des KUNDEN, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FIRMA oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung der FIRMA für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von der FIRMA übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

a) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die FIRMA nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte. Soweit die FIRMA hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der FIRMA auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

b) Die Haftung der FIRMA für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen der FIRMA. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des KUNDEN einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn

# AGB-Veranstaltung

eREZEPT  
READY

★★★★★

WILLKOMMEN  
IN DER ZUKUNFT

NOVENTI

## 8. Buchung im Veranstaltungshotel

Die FIRMA reserviert bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Zimmerkontingent im Veranstaltungshotel und nimmt auf Wunsch und dann im Namen des Teilnehmers eine Einbuchung zu Sonderkonditionen vor. Für Umbuchungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Bezüglich der Übernachtung ist alleiniger Vertragspartner des Hotels der Teilnehmer bzw. sein Unternehmen (Übernachtungs- und ggf. Stornierungskosten), es sei denn, die Übernachtungskosten sind in der Veranstaltungsgebühr eingeschlossen.

## 9. Arbeitsunterlagen und Urheberrechte

Die Teilnehmer erhalten zu den Veranstaltungen Teilnehmerunterlagen. Diese Unterlagen sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des KUNDEN bestimmt, wofür ihm ein persönliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die an ihn übergebenen Arbeitsunterlagen und Daten durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Auch die unberechtigte Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter ist ein unbefugter Zugriff. Jede – auch nur auszugsweise – Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der FIRMA gestattet. Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das zehnfache der für den betreffenden Auftrag vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE keinen geringeren Schaden nachweist. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, hat er diesen als Vertragsstrafe zu entrichten. Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

## 10. Geheimhaltung und Datenschutz

Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Schulung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Verpflichtung auf Geheimhaltung und Datenschutz gemäß Ziff. 10 besteht auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

## 11. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der FIRMA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bietigheim-Bissingen, sofern der Kunde Kaufmann ist. Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekomendes Ergebnis erzielt wird.